



**Satzung für die
Sportfreunde Ennepetal e.V.**

***Beschlossen auf der Gründerversammlung am 21.11.1981 in Ennepetal.
Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 05.03.2010.***

***Vereinseintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwelm
unter der Registriernummer 89 VR 364 am 25.02.1982***

***Eintragung im neuen Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen unter der
Nummer VR 10364***

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaften.....	3
§ 2 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Mitgliedsbeiträge	5
§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit	5
§ 8 Vereinsorgane	6
§ 9 Auslagen, Aufwendungen.....	6
§ 10 Mitgliederversammlung	7
§ 11 Vorstand	8
§ 12 Ausschüsse	9
§ 13 Abteilungen.....	9
§ 14 Protokollierung der Beschlüsse.....	9
§ 15 Wahlen.....	9
§ 16 Kassenprüfung	10
§ 17 Auflösung des Vereins.....	10
Jugendordnung.....	11
§ 1 Zweck	11
§ 2 Verhältnis zum Verein	11
§ 3 Organ.....	11
§ 4 Jugendtag	12
§ 5 Jugendausschuss.....	13
§ 6 Jugendordnungsänderung.....	13

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaften

1. Der Verein führt den Namen

Sportfreunde Ennepetal e.V.
– im folgendem Verein genannt –

2. Der Verein hat seinen Sitz in Ennepetal und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwelm eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen und den zuständigen Fachverbänden. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.
5. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 4 als verbindlich an.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateur- und Breitensportes im Bereich Leichtathletik.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Satzung und Ziele des Vereins anerkennt.

Der Verein hat

- aktive Mitglieder,
 - passive Mitglieder,
 - Jugendmitglieder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr),
 - Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind die für den Verein startenden Mitglieder.
 3. Die passive Mitgliedschaft kann von jedem aktiven Mitglied beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Passive Mitglieder zahlen einen geringeren Jahresbeitrag als aktive Mitglieder und haben daher keinen Anspruch auf finanzielle oder materielle Unterstützung zu Läufen.
 4. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
 5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, ausgenommen eigene Laufveranstaltungen mit Zeitwertung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten und Beiträge, Gebühren, Umlagen o. ä., die ordnungsgemäß beschlossen sind, fristgemäß zu bezahlen.
3. Aktive und passive Mitglieder besitzen das Stimmrecht und das Recht der Wählbarkeit.
4. Jugendmitglieder besitzen aktives Wahlrecht ab vollendetem 16. Lebensjahr und kein passives Wahlrecht.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Bei Minderjährigen ist die Unterzeichnung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt (Kündigung),
 - Tod,
 - Ausschluss.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen oder anderer Forderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle anwesenden volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Bei Wahl eines abwesenden Mitgliedes ist eine schriftliche Einverständniserklärung erforderlich.

§ 8 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereines sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 9 Auslagen, Aufwendungen

1. Auslagen und Aufwendungen

Den Organen, Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereines werden Auslagen und Aufwendungen erstattet, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Darunter fallen Auslagen für Büro, EDV, Organisationsmaterial für Veranstaltungen und Sportbedarf für den Verein oder Mitglieder. Auslagen anderer Kategorien müssen vom Gesamtvorstand genehmigt werden. Die Organe, Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluß im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwundersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. In den ersten 3 Monaten eines jeden Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) Der Vorstand einstimmig beschließt
 - b) 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand (Vorsitzenden) beantragt haben.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung durch den Vorstand. Zwischen dem Tage der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muß folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
 8. Anträge können von den Mitgliedern, dem Vorstand und von den Abteilungen gestellt werden.
 9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in der Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.
 10. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn mind. 1 stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins.
2. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender)
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Pressewart
 - f) dem Jugendwart
 - g) je einem Vertreter aus den einzelnen Abteilungen
3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende sein Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
4. Der Jugendwart wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 6 Ziffer 1). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 9 der Satzung. Die Wahl des Jugendwartes bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises,
 - b) Die Bewilligung von Ausgaben,
 - c) Mitgliederverwaltung.
7. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüssen beratend teilzunehmen. Ihnen obliegt hierbei kein Stimmrecht.
8. Die Bestellung zum Vorstand kann vorzeitig durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder widerrufen werden. Eine entsprechende Begründung ist der Mitgliederversammlung vor zu tragen.

§ 12 Ausschüsse

1. Für den Bereich Jugendsport wird ein Jugendausschuss gebildet
2. Er besteht aus Vertretern der Sportjugend, die von der Jugendversammlung gewählt werden, sowie dem Jugendwart.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
4. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den jeweiligen Ausschussleiter einberufen. Der Vorstand ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch den Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 9 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
3. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassenwart des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem vom ihm bestimmtem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es ist dem Vorstand in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 15 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.
2. Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im ersten Jahr nach der Gründung scheidet ein Kassenprüfer durch Los aus. Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a. der Vorstand einstimmig beschlossen hat,
 - b. von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen unmittelbar an die Stadt Ennepetal, Bismarckstraße 21 in Ennepetal, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

Jugendordnung

§ 1 Zweck

Der Jugend der Sportfreunde Ennepetal e.V. gehören alle jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die im Jugendbereich gewählten Mitglieder (Jugendwart und Jugendausschuss) an.

Die Interessen der Jugend des Vereins werden vom Jugendausschuss wahrgenommen und zwar:

- a. In allgemeinen und grundsätzliche Angelegenheiten der Jugendarbeit und Jugendpflege,
- b. bei überfachlichen oder gemeinsamen sportlichen Interessen der die Jugend berührenden Fragen

§ 2 Verhältnis zum Verein

Die Jugend der Sportfreunde Ennepetal e.V. ist fester Bestandteil des Vereins Sportfreunde Ennepetal e.V. und an deren Satzung gebunden. Die Jugend gestaltet ihr Gruppenleben unter Mithilfe der verschiedenen Abteilungen selbst.

§ 3 Organ

Organe der Jugend sind:

- c. der Jugendtag (siehe § 4)
- d. der Jugendausschuß

§ 4 Jugendtag

Der Jugendtag der Jugend des Vereins ist oberstes Organ der Jugend. Der ordentliche Jugendtag wird einmal im Jahr, einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins innerhalb von 14 Tagen einberufen. Am Jugendtag können alle Jugendlichen teilnehmen. Stimmberechtigt sind Jugendliche ab dem 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. (siehe § 9 und § 11 Ziffer 4 der Vereinssatzung)

Aufgaben des ordentlichen Jugendtages:

- a. Bericht des Jugendwartes
- b. Bericht des Jugendkassenwartes
- c. Bericht der Jugendkassenprüfer
- d. Entlastung des Jugendausschusses
- e. Wahl eines neuen Jugendausschusses (Jugendwart)
- f. Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- g. Sonstiges

Ein außerordentlicher Jugendtag kann auf Wunsch von mindestens $\frac{1}{3}$ der Jugendlichen oder nach Beschluß des Jugendausschusses, bei schwerwiegenden Entscheidungen, eine Woche vorher einberufen werden.

§ 5 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss ist für die gesamten Belange der Jugendarbeit zuständig.

Der Jugendausschuss besteht aus:

- a. dem Jugendwart
- b. dem Jugendwartstellvertreter
- c. dem Jugendkassenwart
- d. dem Jugendgeschäftsführer
- e. je ein Beisitzer aus den einzelnen Abteilungen

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes kann das Amt bis zum nächsten ordentlichen Jugendtag kommissarisch besetzt werden. Der Jugendausschuss wird vom Jugendwart innerhalb von einer Woche auf Wunsch von mindestens 50% der Ausschussmitglieder einberufen und geleitet. Die Jugendausschusssitzung ist nur beschlussfähig, wenn über 50% der Ausschussmitglieder anwesend sind. Die Mitglieder des Jugendausschusses sollten vollgeschäftsfähig (mindestens 18 Jahre) sein. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Satzung und Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des Jugendtages. Der Jugendwart vertritt die Jugend im Vorstand.

Aufgaben des Jugendausschusses:

- a. Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten,
- b. Wahrnehmung kultureller Belange,
- c. Pflege der Gemeinschaft und Förderung der jugendgem. Geselligkeit,
- d. Herstellung enger Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, den Schulen, anderen Jugendorganisationen, dem Stadt-/Kreisjugendring und den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

§ 6 Jugendordnungsänderung

Eine Änderung der Jugendordnung kann nur im ordentlichen Jugendtag oder auf einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendtag vorgenommen werden. Eine Änderung bedarf der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Jugendlichen, sowie der Bestätigung des Vorstandes.